

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für
die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die
Abwägung der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Waldbreitbach
(Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)
vom 07. Mai 1997

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1:

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwägung der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Waldbreitbach (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) vom 14. Februar 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 35 v.H. als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten (§ 12) 100 v.H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

2. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 65 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1997 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwägung der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Waldbreitbach (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) vom 14. Februar 1996 außer Kraft.

Waldbreitbach, den 07. Mai 1997




(Becker)

Bürgermeister